

HANDICAP UND RECHT

03/2018 (18.06.2018)

Direkte Auszahlung der IV-Kinderrente an das volljährige Kind

Wer eine IV-Rente bezieht, hat für jedes einzelne seiner Kinder Anspruch auf eine Kinderrente, solange dieses Kind noch nicht volljährig ist. Befindet sich das Kind noch in Ausbildung, besteht der Anspruch auf eine Kinderrente längstens bis zum 25. Altersjahr. Dabei wird der Begriff der Ausbildung weit und umfassend ausgelegt. Das Bundesgericht hat nun entschieden, dass die Kinderrente nicht dem IV-an-spruchsberechtigten Elternteil ausbezahlt werden muss, sondern direkt an das mün-dige Kind geleistet werden kann.

In BGE 143 V 305 hatte das Bundesgericht einen Fall zu beurteilen, in dem der Vater im Jahr 2004 eine ganze IV-Rente und die beiden Kinder je eine Kinderrente zugesprochen erhielten. In den Fall war auch die SUVA involviert, welche dem Vater eine Komplementärrente zu den von der IV ausgerichteten Renten zusprach. Da die Tochter ihre Ausbildung zur Kauffrau im August 2014 beendete, endete auch ihr Anspruch auf eine Kinderrente. Demgegenüber erhöhte sich die von der SUVA an den Vater ausgerichtete Komplementärrente.

Im August 2016 begann die Tochter eine Zweitausbildung mit Berufsmaturität und beantragte die erneute Ausrichtung einer Kinderrente. Die IV-Stelle sprach ihr eine Kinderrente zu und entsprechend kürzte die SUVA daraufhin die Komplementärrente des Vaters.

Gegen die Ausrichtung der Kinderrente erhob der Vater eine Beschwerde und gelangte schlussendlich an das Bundesgericht. Er beantragte, es sei festzustellen, dass für seine Tochter ab August 2016 kein Anspruch auf eine Kinderrente bestehe; treffe ihn als Vater doch keine zivilrechtliche Unterhaltspflicht während einer Zweitausbildung. Für den Fall, dass das Bundesgericht den Anspruch auf eine Kinderrente gutheissen würde, ersuchte der Vater um Ausbezahlung der Kinderrente an ihn, anstatt an seine Tochter.

Voraussetzungen des Anspruchs auf eine Kinderrente

Männer und Frauen, denen eine IV-Rente zusteht, haben für jedes Kind, das im Fall ihres Todes eine Waisenrente der AHV beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente (Art. 35 Abs. 1 IVG). Dieser Anspruch erlischt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres. Befindet sich das Kind noch

in Ausbildung, dauert der Rentenanspruch bis längstens zum vollendeten 25. Altersjahr (Art. 25. Abs. 4 und 5 AHVG).

Zweitausbildung fällt unter den Begriff der Ausbildung

Ein Kind gilt auch als in Ausbildung, wenn es sich in einer Zusatz- oder Zweitausbildung befindet. Der Zweck der Kinderrente der IV ist die Förderung der beruflichen Ausbildung. Deshalb ist der Begriff der Ausbildung laut Bundesgericht umfassend und weit zu verstehen. Alle Arten von Ausbildung für den zukünftigen Beruf werden darunter subsumiert.

Direktauszahlung an das mündige Kind

Noch Ende 2007 und im Jahr 2009 (BGE 134 V 15 und 9C_326/2009) verneinte das Bundesgericht mangels Gesetzesbestimmung eine direkte Auszahlung der Kinderrente an das mündige Kind.

Auf den 01.01.2011 erliess der Bundesrat Art. 71ter Abs. 3 AHVV, laut dem das voll-

jährige Kind die Auszahlung der Kinderrente nach AHVG an sich selber verlangen kann.

Das Bundesgericht hat nun in BGE 143 V 305 entschieden, dass die Regelung der Auszahlung von Kinderrenten nach AHVG sinngemäss auch auf Kinderrenten der IV anwendbar ist. Das Bundesgericht wies die Beschwerde des Vaters demzufolge ab, obschon dessen Komplementärrente der SUVA dadurch gekürzt wird. Ob im Rahmen der Berechnung der Komplementärrente allenfalls eine Lösung im Sinne des Vaters möglich wäre, liess das Bundesgericht offen.

Dass auch bei Absolvierung einer Zusatz- oder Zweitausbildung eine Kinderrente ausgerichtet wird, ist zu begrüssen. Ebenfalls zu begrüssen ist, dass volljährige und in Ausbildung stehende Kinder von IV-Rentenbeziehenden einen Anspruch auf Direktauszahlung der Kinderrente haben, denn so können Streitigkeiten zwischen Kindern und Elternteilen über die Verwendung der Kinderrenten vermieden werden.

Impressum

Autorin: Martina Čulić, Rechtsanwältin, Abteilung Sozialversicherungen Inclusion Handicap

Herausgeber: **Inclusion Handicap** | Mühlemattstr. 14a | 3007 Bern

Tel.: 031 370 08 30 | info@inclusion-handicap.ch | www.inclusion-handicap.ch